
Stipendien für die Übersetzung von Theaterstücken

Reglement

Prinzip

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) verleiht jährlich **bis zu fünf Stipendien im Gesamtbetrag von CHF 5'000.-** für Übersetzer und Übersetzerinnen, deren Projekt es ist, ein Theaterstück eines Schweizer Autors oder einer Schweizer Autorin zu übersetzen.

Das zur Übersetzung vorgesehene Theaterstück muss original sein (Stücke, die von einem vorbestehenden und urheberrechtlich geschützten Werk inspiriert oder eine Bearbeitung eines solchen Werks sind, sind ausgeschlossen) und von einem Autor oder einer Autorin stammen, der/die die **schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz** hat.

Das Theaterstück in seiner übersetzten Version muss mit Bestimmtheit von einem öffentlichen Theater oder einer Berufstruppe produziert und aufgeführt werden, oder allenfalls Gegenstand einer öffentlichen Lesung sein, was schriftlich im Dossier bestätigt werden muss.

Teilnehmende und Begünstigte

Die Stipendiengesuche können von den Autoren und Autorinnen des Originalstücks oder von den Übersetzern und Übersetzerinnen, oder von Theatern resp. Truppen eingereicht werden. Die Übersetzer und Übersetzerinnen müssen bereits eine vorgängige dramatische Übersetzung nachweisen können.

Die Stipendienbeziehenden sind die Übersetzer und Übersetzerinnen. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt gemäss dem Verteilschlüssel.

Teilnahmebedingungen

Allgemeines

Entweder die Autoren/Autorinnen des Originalstücks **oder die Übersetzer/Übersetzerinnen** müssen **Mitglied der SSA** sein.

Im Falle einer Stipendienvergabe müssen die Urheberrechte sowohl des Autors/der Autorin des Originalstücks als auch des Übersetzers/der Übersetzerin von der SSA oder einer anderen Urheberrechtsgesellschaft, die mit der SSA im Bereich der Aufführungsrechte zusammenarbeitet, verwaltet werden können. Die Aufführungsrechte können nicht an Dritte abgetreten werden.

Die finanziellen Bedingungen der SSA oder ihrer Vertretung im Ausland in Bezug auf die Aufführungsrechte müssen vollumfänglich eingehalten werden.

Bei der Veröffentlichung von Übersetzungen müssen die SSA-Mitglieder das Reglement der SSA zur Verwaltung von Verlagsverträgen für übersetzte Bühnenwerke einhalten und ihren Verlagsvertrag vor der Unterzeichnung der SSA unterbreiten.

Falls der Autor oder die Autorin des Originalstücks bereits verstorben ist, muss die Rechtsnachfolge des zu übersetzenden Werks die in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen erfüllen.



Die Uraufführung des Stücks in seiner übersetzten Version darf **frühestens 3 Monate nach Einsendung der Bewerbungsunterlagen (Dossiers)** stattfinden.

Hinterlegung des Dossiers

**Einsendefristen der Dossiers sind der
11. Februar / 6. Mai / 19. August / 4. November**

Das Gesuch wird **in einer einzigen PDF-Datei** gemäss den Angaben im Reglement bei der SSA eingereicht und muss entweder in **Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch** verfasst sein. Unvollständige Dossiers können nicht berücksichtigt werden.

Entscheid zur Stipendienvergabe

Die Kommission Bühne der SSA begutachtet die eingereichten Dossiers und entscheidet über die Stipendienvergaben innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets. Ihre Entscheide werden weder begründet noch können sie angefochten werden. Die Kommission besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere beschliessen, nicht alle Stipendien zu vergeben.

Auszahlung der Stipendien

Die von der Kommission zugesprochenen Stipendien werden auf das Privatkonto der Übersetzer oder Übersetzerinnen überwiesen.

Schlussbestimmungen

Die Stipendienbezüger und -bezügerinnen verpflichten sich, der SSA ihre abgeschlossene Übersetzung zukommen zu lassen.

Die Übersetzer oder Übersetzerinnen und die Theatertruppen bzw. Theater verpflichten sich, in Druckerzeugnissen und Werbung in Bezug auf die von der SSA unterstützten übersetzten Theaterstücke folgenden Hinweis anzubringen: **“Mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)“**.

In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.

Das Reglement kann jederzeit geändert werden.

Gültig ab 22. September 2021.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12-14, Postfach 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

www.ssa.ch